

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 04/2018

Inhaltsverzeichnis

Steuerrecht / Sozialversicherungsrecht

1. Kurz-Info: Wieder 10% Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen
2. Umsatzsteuer Update
3. Klarstellungen durch BMF-Informationen
4. EuGH zum Vorsteuerabzug bei "Briefkastenadressen"
5. Klarstellungen durch den Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien
6. So holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt zurück

Immobiliensteuerrecht

7. Hauptwohnsitzbefreiung auch bei Genossenschaftswohnungen



1. Kurz-Info: Wieder 10% Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen

Am 21. März 2018 hat der **Nationalrat** beschlossen, den **Umsatzsteuersatz** auf **Leistungen von Beherbergungs- und Campingumsätzen** von 13% auf 10% zu **senken**. Durch das **Steuerreformgesetz 2015/2016** war der Steuersatz für die Beherbergung erst von 10% auf 13% **angehoben** worden. Eine **komplexe Aufteilung** eines pauschalen Entgelts für Beherbergung (bisher 13%) und Verköstigung (weiterhin 10%) war die Folge. Durch die jüngste Gesetzesänderung wurde die **umsatzsteuerliche Behandlung für "Nächtigungen"** wieder etwas **vereinfacht**, da nun der 10%ige Steuersatz auf beide Leistungskomponenten anwendbar ist. Die Steuersatzsenkung soll aber nicht nur der **Verwaltungsvereinfachung** dienen, sondern auch die **Wettbewerbsposition** des österreichischen Tourismus **verbessern**.

Der wieder ermäßigte Steuersatz von 10% ist jedoch **nicht sofort anwendbar**, sondern erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte, die **nach dem 31. Oktober 2018** ausgeführt werden bzw. sich danach ereignen. Wer sich nun auf den günstigeren Steuersatz für die nächste Urlaubssaison gefreut hat, muss sich noch bis zum Winterurlaub 2018/19 gedulden.

2. Umsatzsteuer Update

Ende Dezember hat die Europäische Union eine neue Richtlinie beschlossen, die Änderungen für den Online-Handel und auch Erleichterungen für KMUs bringt.

- **Erleichterungen für KMUs ab 1.1.2019**

Bereits ab 1.1.2019 kommt es zu Erleichterungen für KMUs, die **gelegentlich** Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder **elektronische Dienstleistungen** an Nichtunternehmer in der EU erbringen. Diese müssen diese Umsätze dann erst ab einem Schwellenwert von € 10.000,- in den anderen Mitgliedstaaten versteuern. Vereinfacht ausgedrückt heißt das, dass bis zu € 10.000 Umsatz innerhalb der EU diese Leistungen in Österreich besteuert werden (derzeit gilt dafür ausschließlich das Bestimmungslandprinzip).

- **Neue gemeinsame Schwelle ab 1.1.2021**

Ab 1.1.2021 wird es einen **EU-weiten Schwellenwert von € 10.000,-** (für Versandhandel und E-Commerce, Telekom- und Fernsehdienstleistungen zusammen) geben. Bis zu diesem Wert können die Versandhandels- und E-Commerce-Umsätze mit Kunden in den anderen EU-Mitgliedstaaten in Österreich versteuert werden. Darüber hinaus müssen die Umsätze im jeweiligen Bestimmungsland besteuert werden. In diesem Fall können die "Versandhändler" allerdings die MOSS-Regelung in Anspruch nehmen.

- **Neue Regeln für Amazon & Co ab 1.1.2021**

Der **Onlinehandel** ist in den letzten Jahren massiv gewachsen. Die Finanzbehörden haben festgestellt, dass durch die neu geschaffenen Strukturen massiv Umsatzsteuer hinterzogen wird, wobei vor allem chinesische Händler diese Schiene nutzen, ohne sich im Bestimmungsland registrieren zu lassen.

Deshalb wird auch die derzeitige Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinsendungen (bis € 22,- für Importe aus Drittländern) ab 1.1.2021 abgeschafft. In Zukunft wird der **Plattform-Betreiber selbst in die Leistungskette** miteinbezogen und **Umsatzsteuerschuldner auf Versandhandelsgeschäfte von Drittlandunternehmern** werden. Diese Steuerschuld ist aber auf Warenlieferungen bis € 150,- beschränkt, weil bei höheren Warenwerten ohnehin die Verpflichtung für ein normales Zollverfahren besteht. Der **Leistungsort** für die Mehrwertsteuer in diesen Fällen immer der **Ort der Beendigung des Versands**. Auch bei innergemeinschaftlichem Versandhandel werden Plattformen, Marktplätze etc in die Leistungskette miteinbezogen, wenn der Verkäufer im Drittland ansässig ist.

3. Klarstellungen durch BMF-Informationen

3.1. Neue BMF-Info zum Kommunalsteuergesetz

Nach nunmehr mehr als sieben Jahren hat das BMF gemeinsam mit Städte- und Gemeindebund die Information zum Kommunalsteuergesetz einer Wartung unterzogen. Durch die neue BMF-Info wurde die bislang geltende ersetzt. Die darin enthaltenen wesentlichen Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Für bestimmte Bezüge oberster (politischer) Organe und Lehrbeauftragter wird zwar einkommensteuerlich ein Lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis unterstellt, diese Bezüge stellen aber keine Arbeitslöhne iSd KommStG dar.
- Bei der Eingliederung von an Kapitalgesellschaften wesentlich beteiligten Personen wird nunmehr auch auf § 2 Abs 4a EStG bei **zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften** verwiesen. Die Vergütungen sind in diesem Fall dem Geschäftsführer oder Vorstand unmittelbar als natürliche Person zuzurechnen. Dies betrifft aber nur Geschäftsführungsvergütungen, nicht sonstige Vergütungen wie zB die Abgeltung von Lizenzrechten.
- **Präzisierung der kommunalsteuerpflichtigen Beschäftigung von freien Dienstnehmern:** So ist jemand nicht als freier Dienstnehmer zu beurteilen, der über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt. Ein eigenes Betriebsmittel ist dann für die (dadurch als sozialversicherungsrechtlich unternehmerisch zu beurteilende) Tätigkeit wesentlich, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es entweder durch die berufliche/betriebliche Verwendung der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet ist oder wenn es seiner Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.
- Bei Vereinen erstreckt sich die KommSt-Pflicht auf die Arbeitslöhne, die auf den unternehmerischen Bereich des Vereines entfallen. Bei der Abgrenzung von echten zu unechten Mitgliedsbeiträgen von Vereinen werden nunmehr auch **Mitgliedsbeiträge für einen Golf-Club als unechte Mitgliedsbeiträge eingestuft, wenn diese auch die Benützung der Tennisplätze und Fitnessgeräte für Vereinsmitglieder ermöglichen**, und zwar unabhängig davon, ob dieses Leistungsangebot in Anspruch genommen wird. In diesem Fall liegen dann ein unternehmerischer Bereich des Vereins und Kommunalsteuerpflicht für die Arbeitslöhne vor.
- Definition der Körperschaften öffentlichen Rechts: Darunter fallen auch öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Fonds. Politische Parteien sowie deren Neben- und Unterorganisationen werden den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Berufsvereinigungen wie zB der ÖGB sind Vereine und keine Körperschaften öffentlichen Rechts.
- Weitere Beispiele - ergänzt zu den Einzelfällen bei der Abgrenzung zum Hoheitsbereich einer Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR): Daher stellt die dauerhafte entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften einen Betrieb gewerblicher Art der KöR dar. Tätigkeiten einer politischen Partei wie Pressedienst, Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Zeitschriften, Werbung einschließlich Wahlwerbung werden nicht als Betrieb gewerblicher Art angesehen, weil diese Tätigkeiten zum Kernbereich der Hoheitstätigkeit der Parteien zählen. Die Münze Österreich AG ist zwar hoheitlich tätig und von der Körperschaftsteuer befreit, aber trotzdem Unternehmerin iSd KommStG.
- Bei Arbeitskräfteüberlassung wird ab 1.1.2017 erst nach Ablauf von sechs Monaten in der Betriebsstätte des Beschäftigten eine Betriebsstätte des Arbeitskräfteüberlassers begründet. Dies bedeutet zB, dass bei Arbeitskräfteüberlassung in das **Ausland für volle sechs Kalendermonate eine Kommunalsteuerpflicht im Inland gegeben ist**.
- Nähere Ausführung zur Frage der Verfügungsgewalt des Unternehmers im Fall der Arbeitskräfteüberlassung.
- Klargestellt wird, dass der einkommensteuerliche Zuzugsfreibetrag die Bemessungsgrundlage nicht vermindert. Ferner führt die Rückzahlung von Einnahmen zu keiner Minderung der Bemessungsgrundlage.
- Zahlungen für die **Abgeltung des Konkurrenzverbots nach Beendigung des Dienstverhältnisses**, Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige

- Lohnzahlungszeiträume und die Auszahlung vorgezogener Jubiläumsgelder im Rahmen von Sozialplänen sind sämtliche kommunalsteuerpflichtig.
- Der **Nachweis für die Zugehörigkeit zum begünstigten Kreis der Behinderten** kann nur durch einen rechtskräftigen Bescheid iSd § 14 Abs 1 BEinstG oder durch einen **Bescheid des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen** nach § 14 Abs 2 BEinstG geführt werden. Der Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz ist nicht ausreichend.
 - **Folgeprovisionen** aus Versicherungsabschlüssen und Vergütungen für Dienstfindungen sind auch nach der aktiven Dienstzeit kommunalsteuerpflichtig.
 - Werden steuerfreie Zukunftssicherungsmaßnahmen während des Dienstverhältnisses rückgekauft, sind diese als sonstiger Bezug kommunalsteuerpflichtig.
 - **Freiberufliche Honorare** an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sind dann nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn das Einzelunternehmen über **eine eigene unternehmerische Struktur (wie zB Mitarbeiter)** verfügt und nicht bloß eigene Leistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers honoriert werden. Soweit Leistungen von Arbeitnehmern des Einzelunternehmens erbracht werden, sind diese Honorare nicht kommunalsteuerpflichtig. Die Leistungskomponente des Gesellschafter-Geschäftsführers ist aber jedenfalls miteinzubeziehen.
 - **Lizenzzahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer** sind dann nicht kommunalsteuerpflichtig, wenn es sich um keine Tätigkeitsvergütung für die Geschäftsführung handelt. Abgrenzungskriterien sind Fremdüblichkeit der Geschäftsführer-Vergütung, Fremdüblichkeit der „Erfindervergütung“, Relation Geschäftsführer- zu Erfindervergütung und das zu Grunde liegen eines patentrechtlichen Schutzes.
 - **Die private Verwendung des Firmen-PKW durch den Gesellschafter-Geschäftsführer** kann durch Ansatz eines Sachbezugs in Anlehnung an § 4 Sachbezugswertverordnung oder durch Ansatz der der Gesellschaft tatsächlich entstandenen (ungekürzten) Kosten berücksichtigt werden. An die Gesellschaft für die Nutzung des Firmen-PKW bezahlte Kosten kürzen den Sachbezug. Die bloße Verbuchung am Verrechnungskonto des Gesellschafters stellt noch keine tatsächliche Entrichtung dar.
 - Die **Haftung für nicht entrichtete Kommunalsteuer für bereits ausbezahlte Arbeitslöhne** ist unabhängig von einem allfälligen Insolvenzverfahren im Rahmen eines Haftungsverfahrens gegenüber dem Haftungsverpflichteten (zB Geschäftsführer) geltend zu machen.
 - Das Betreiben von Kindergärten, Kinderheimen und Studentenheimen ist von der Kommunalsteuerbefreiung gem § 8 Z 2 KommStG erfasst. Ebenso ist die Jugendfürsorge von der Befreiung erfasst. **Nicht befreit** ist hingegen der **Betrieb einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht**.
 - Der Unternehmer hat auch **Nullerklärungen** abzugeben, außer es wird dem Unternehmer von vornherein keine Steuernummer zugeteilt (weil keine Dienstnehmer beschäftigt werden oder die Bemessungsgrundlage unter dem Freibetrag liegt).
 - Die Ausführungen über die strafbefreiende Wirkung von Selbstanzeigen wurden aufgrund der Änderung des § 29 FinStrG angepasst. Auf die Abgabenerhöhungen gem § 29 Abs 2 FinStrG (5 % bis 30 % des sich aus der Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrags) wird nunmehr explizit hingewiesen.
 - Zur besseren Übersicht wurde eine Liste der Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen, die für die Beurteilung einer Kommunalsteuerpflicht bei internationalen Sachverhalten relevant sein können.

3.2. Ergänzung der BMF-Info zum Grunderwerbsteuergesetz

Das BMF hat seine Information vom 13.5.2016 zum Grunderwerbsteuergesetz ergänzt. Darin sind folgende für die Praxis wesentlichsten Aussagen enthalten:

- Bei einer **Down-Stream-Verschmelzung und Anteilsvereinigung** gehen zuerst die Grundstücke, welche die Muttergesellschaft besitzt, auf die Tochtergesellschaft über. Dieser Vorgang löst Grunderwerbsteuerpflicht aus (0,5 % vom Grundstückswert). In weiterer Folge führt das Auskehren der Anteile an der ehemaligen Tochtergesellschaft an den oder die Gesellschafter der Muttergesellschaft dann zu einer Anteilsvereinigung beim

alleinigen Gesellschafter bzw bei den Mitgliedern der Unternehmensgruppe, zu denen mehrere Gesellschafter gehören. Bei der Auskehrung ist die Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert sämtlicher Grundstücke der Tochtergesellschaft (somit auch **nachmals** von den im Rahmen der Verschmelzung von der Muttergesellschaft übertragenen) zu bemessen. Die Anrechnungsvorschriften (Differenzbesteuerung) kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.

- **Vorbehaltsfruchtgenussrecht und Substanzabgeltung**
Bei der Übertragung einer Liegenschaft unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts und gleichzeitiger Vereinbarung einer Substanzabgeltung liegt sowohl Grunderwerbsteuer- als auch Gebührenpflicht (gem § 33 TP 9 GebG mit 2 % vom kapitalisierten Wert der Substanzabgeltung) vor.
- **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für ein Baurecht**
Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für ein Baurecht berechnet sich gem § 15 Abs 1 BewG als Barwert des Bauzinses auf Vertragsdauer, gedeckelt mit dem 18-fachen Jahreswert, mindestens aber in Höhe des Grundstückswerts. Als Abzinsungsfaktor ist ein Zinssatz iHv 5,5 % anzusetzen. Der Kapitalwert kann mit dem Abzinsungsrechner auf der Homepage des BMF berechnet werden.
- **Anzuwendender Immobilienpreisspiegel**
Wird der Grundstückswert anhand eines geeigneten Immobilienpreisspiegels berechnet, sind für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2016 die zuletzt veröffentlichten Immobiliendurchschnittspreise der Bundesanstalt Statistik Austria heranzuziehen. Diese Statistik wird einmal jährlich aktualisiert. Die erste Aktualisierung erfolgte am 13.6.2017. Die aktualisierte Fassung ist für Erwerbsvorgänge heranzuziehen, für die die Steuerschuld am Tag oder nach der Veröffentlichung der Aktualisierung entsteht. Fragen zur Auslegung des Immobilienpreisspiegels sind an die Statistik Austria zu richten.
- **Anwendbarkeit des Immobilienpreisspiegels**
Der Grundstückswert für ein Grundstück darf nur dann mit der Tabelle der Immobiliendurchschnittspreise der Statistik Austria ermittelt werden, wenn das Grundstück die Vorgaben betreffend der Beschaffenheit des zu bewertenden Grundstücks, die die Immobiliendurchschnittspreisliste vorgibt, erfüllt. So dürfen bei Einfamilienhäusern die Immobiliendurchschnittspreise der Statistik Austria nur angewendet werden, wenn die Grundgröße 3.000 m² nicht übersteigt.
- Die **Raumhöhe** hat keinen Einfluss auf die Nutzflächenermittlung nach der Grundstückswertverordnung.
- Kaufpeisteilbeträge, die für den **fiktiven Anteil eines Wohnungseigentümers an der Reparaturrücklage** bezahlt werden, stellen keine Abgeltung für die Übertragung eines anteiligen Guthabens dar, sondern sind Teil der grunderwerbsteuerpflichtigen Gegenleistung.

3.3. Info zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

Diese BMF-Info listet alle Staaten und Territorien auf, welche seit 1. Jänner 2018 als teilnehmende Staaten nach § 91 GMSG zwecks automatischen Austausches von Informationen über Finanzkonten gelten. Neu hinzugekommen sind u.a. *Albanien, Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Brasilien, Chile, China, Grenada, Israel, Kuwait, Libanon, Malaysia, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Südafrika, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate.*

4. EuGH zum Vorsteuerabzug bei "Briefkastenadressen"

Der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) beschäftigte sich in einer Entscheidung von November 2017 wieder einmal mit der Frage, unter welcher Voraussetzung **Eingangsrechnungen** zum **Vorsteuerabzug berechtigen**. In den konkreten (deutschen) Fällen **versagte** das Finanzamt dem Steuerpflichtigen den **Vorsteuerabzug** mit der Begründung, dass **keine formell richtigen**

Rechnungen vorlägen. Auf den Eingangsrechnungen wurden zwar der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers angeführt, aber es handle sich bei der angegebenen **Firmenanschrift** um einen "**Briefkastensitz**" bzw. eine "**Briefkastenadresse**", an dem der Lieferant nur postalisch erreichbar gewesen sei. An der angegebenen Adresse würde jedoch **weder** eine **geschäftliche Tätigkeit** ausgeübt werden noch sich der **Sitz des Unternehmens** befinden.

Der EuGH hielt fest, dass für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich eine Rechnung vorliegen muss. In dieser **Rechnung** sind der **vollständige Name** und die **vollständige Anschrift** des Lieferanten und des Kunden anzugeben. Eine "**vollständige Adresse**" des Lieferanten gibt jedoch noch keinen Aufschluss darüber, ob die in der Rechnung angegebene Anschrift auch dem Ort entsprechen muss, an dem der Lieferant seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Der Begriff **Anschrift** ist also so **weit zu verstehen**, dass auch jede Form von Anschrift, **einschließlich** einer **Briefkastenanschrift**, davon umfasst ist. Diese Entscheidung ist für Steuerpflichtige sehr zu begrüßen, da es demnach für den Vorsteuerabzug nicht notwendig ist, dass an der vom Lieferanten angegebenen Adresse auch seine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

5. Klarstellungen durch den Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien

Durch den umfangreichen **Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien** wurden gesetzliche Änderungen wie z.B. durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 eingearbeitet und allgemeine **Klarstellungen** getroffen. Ausgewählte Aspekte der weitgehend positiv zu beurteilenden Änderungen werden nachfolgend dargestellt.

Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Die wohl bedeutendste Änderung durch den Wartungserlass 2017 zeigt sich in der **Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes**, wodurch es für die **Gemeinnützigkeit** eines Vereins - kurz gesagt - **nicht mehr zwingend notwendig** ist, dass der **Verein selbst unmittelbar gemeinnützig tätig** wird. **Bisher** war nämlich das **Spendensammeln** für andere Vereine, die dann unmittelbar begünstigte Zwecke fördern, **begünstigungsschädlich**. Nunmehr können also auch "**reine Mittelbeschaffungskörperschaften**" **gemeinnützig** sein und deren Charity-Veranstaltungen oder vergleichbare Aktivitäten steuerlich begünstigt sein. Die Voraussetzungen für solche oftmals karitativ tätigen "**Serviceclubs**" sind dann immer noch, dass die **Empfängerkörperschaft spendenbegünstigt** ist und von Mittelbeschaffungs- und Empfängerkörperschaft weitgehend **dieselben Zwecke** verfolgt werden. Außerdem muss die **Möglichkeit der Mittelweitergabe** ausdrücklich in den **Rechtsgrundlagen** (etwa in den Vereinsstatuten des Serviceclubs) verankert sein und eine **explizite Zweckwidmung** der Mittel vorliegen. Dies ist jedoch dann nicht notwendig, sofern die Mittelweitergabe insgesamt die **Bagatellgrenze von 1.000 €** nicht übersteigt.

Geselligkeit bis zu 100 € pro Vereinsmitglied

Die zum Teil **strengen Anforderungen**, um die **Gemeinnützigkeit** eines Vereins zu erlangen und hochhalten zu können, werden im Wartungserlass 2017 betont. So ist ein Verein zur **Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung nicht gemeinnützig**. Andererseits sind solche Aktivitäten auch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, sofern sie lediglich von völlig untergeordneter Bedeutung sind. Eine solche völlig **untergeordnete** Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung ist noch **gegeben**, wenn **pro Vereinsmitglied nicht mehr als 100 € pro Jahr** für entsprechende Zwecke wie z.B. Weihnachtsfeier oder Ausflüge ausgegeben werden. Die Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung von besonders schutzwürdigen Personen – wie z.B. im Rahmen der **Behindertenbetreuung** – ist selbstverständlich **gemeinnützig**.

"Kleine und große Vereinsfeste"

Der Verwaltungspraxis folgend wurden **gesellige Veranstaltungen von Vereinen** grundsätzlich in "**kleine**" bzw. "**große**" **Vereinsfeste** eingeteilt, wobei ein **kleines Vereinsfest** einen **entbehrlichen Hilfsbetrieb** darstellte und ein **großes Vereinsfest** als **begünstigungsschädlich** eingestuft wurde. Mit Hinweis auf das Abgabenänderungsgesetz

2016 präzisiert der Wartungserlass 2017 nun die **Voraussetzungen für ein kleines Vereinsfest**, bei welchem ja keine Gefahr für die steuerliche Gemeinnützigkeit des Vereins an sich gegeben ist. Wichtiger Aspekt ist, dass die **Organisation und Planung** der Festivität **vor allem** durch die **Vereinsmitglieder** oder deren Angehörige vorgenommen wird. Die unentgeltliche **Mithilfe** (dabei ist von reinem Kostenersatz und üblicher Verköstigung auszugehen) **von Nichtmitgliedern** ist **unschädlich**, solange sie im unwesentlichen Ausmaß passiert. Die Vereinsrichtlinien 2001 sehen eine **Wesentlichkeitsgrenze** von **mindestens 75%** - das untergeordnete Mitwirken von **Nichtvereinsmitgliedern** (d.h. bis zu 25%) kann durch entsprechende **Aufzeichnungen** ("Helferlisten") nachgewiesen werden. Eine gewisse Erleichterung ist nun gegeben, da der Begriff früher mit "nahen Angehörigen" enger gefasst war als aktuell. Die vorwiegende Planung und Durchführung des Festes durch Vereinsmitglieder hat dort seine Grenzen, wo Tätigkeiten von Professionisten (z.B. Security oder die Durchführung eines Feuerwerks) durchgeführt werden müssen oder die Tätigkeiten den Mitgliedern unzumutbar sind.

Verpflegung und Unterhaltungsdarbietungen wie Musik-, Show- oder Tanzeinlagen sind wichtige Bestandteile eines Festes, weshalb für sie ebenso der **Grundsatz** gilt, dass sie **im Wesentlichen** von den **Vereinsmitgliedern** bereitgestellt bzw. durchgeführt werden müssen. Der Wartungserlass 2017 stellt dabei klar, dass bei **Auslagerung der Verpflegung** z.B. an einen **Gastwirt** dessen Tätigkeit nicht als Teil des Vereinsfests gilt und **gesondert zu betrachten** ist. Hinsichtlich der **Unterhaltungsdarbietungen** sind Musiker- und Künstlergruppen (Nichtmitglieder) dann **begünstigungsunschädlich**, wenn sie **nicht mehr als 1.000 € netto pro Stunde** verrechnen. Neu ist dabei, dass auf das **tatsächlich** gegenüber dem Verein **verrechnete Entgelt** abzustellen ist. Schließlich ist auch die **Dauer** des (kleinen) **Vereinsfests** bedeutsam, wobei der Festbetrieb **im Jahr insgesamt 72 Stunden nicht überschreiten** darf - Vor- und Nachbereitungsaktivitäten sind dabei grundsätzlich unbeachtlich. Der Wartungserlass 2017 bringt hier eine Erleichterung für Vereine mit rechtlich unselbständigen territorialen Untergliederungen wie z.B. Ortsgruppen. Die Dauer von **72 Stunden** pro Kalenderjahr ist dann nämlich **gesondert** für jede dieser territorialen Untergliederungen zu bemessen, wodurch es zu eine Art **Multiplikation der Begünstigung** kommen kann. Können all diese **Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt** werden, liegt ein "**großes Vereinsfest**" vor und begründet einen **begünstigungsschädlichen Betrieb**. Bei der Dauer von Festivitäten eines Vereins sollte auch darauf geachtet werden, dass **nicht insgesamt** (kleine und große Vereinsfeste zusammen) die höchstzulässige **Dauer von 72 Stunden pro Jahr überschritten** wird, da den Vereinsrichtlinien folgend dann von einem **einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (d.h. de facto von einem einheitlichen begünstigungsschädlichen großen Vereinsfest) auszugehen ist.

Punschstand

Betreibt ein gemeinnütziger Verein einen **Punsch- oder Glühweinstand**, so handelt es sich dabei um einen **nicht begünstigungsschädlichen entbehrlichen Hilfsbetrieb**, sofern der **Spendensammelzweck** eindeutig erkennbar ist. "Technisch betrachtet" sind die von Vereinsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellten **Speisen und Getränke** Spenden (und keine steuerpflichtigen Einnahmen), welche steuerlich **unbeachtlich** sind. Eine spannende Aussage trifft der Wartungserlass 2017 insoweit, als der **Gewinn** bei solchen Punsch- oder Glühweinständen mit 10% der erzielten Betriebseinnahmen (Verkaufserlöse) angesetzt werden kann, sofern für die Gewinnermittlung **keine ausreichenden Unterlagen** vorhanden sind. Falls an dem Punsch- oder Glühweinstand Verkaufserlöse erzielt werden, welche über den gemeinen Wert der angebotenen Speisen oder Getränke erheblich hinausgehen (mehr als 100%), so ist dieser Teil bei der Gewinnermittlung außer Acht zu lassen und als **Spende** zu werten. Oftmals kann bei solchen Charity-Veranstaltungen zusätzlich zu Speis und Trank gegen Spende, Geld in separat aufgestellte **Spendenboxen** eingeworfen werden. Solche echten Spenden stellen ebenso wenig Betriebseinnahmen dar.

6. So holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt zurück

Spätestens ab März, wenn die Lohnzettel von den Dienstgebern an das Finanzamt übermittelt wurden, stellen sich Steuerpflichtige die Frage, bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück? Wie Sie Ihr Geld bekommen können, lesen Sie hier.

Grundsätzlich sind bei der sogenannten „**ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**“ drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

6.1. Pflichtveranlagung (E1)

Als lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie dann zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt und Sie beispielsweise Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit von mehr als € 730** und nicht endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf erzielt haben, für die die Immobilienertragsteuer nicht oder nicht richtig entrichtet wurde. Oder Sie haben **gleichzeitig zwei** oder mehrere **Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden.

6.2. Aufforderung durch das Finanzamt

Erfahrungsgemäß kommt das Finanzamt im Spätsommer durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2017 bis Ende September 2018 einzureichen. Dies kommt zum Beispiel bei Bezug von Krankengeld oder bei Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides bei der laufenden Lohnsteuerberechnung im Jahr 2017 in Betracht.

6.3. Antragsveranlagung (L1)

Für die Antragsveranlagung haben Sie grundsätzlich **fünf Jahre Zeit**. Die gute Nachricht: sollte wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

Neuregelung für die Arbeitnehmerveranlagung ab 2017 im Überblick:

Sie wollen sich mit der Arbeitnehmerveranlagung eigentlich gar nicht auseinandersetzen. Dann könnten Sie Glück haben und dennoch eine Steuergutschrift erhalten. Wird nämlich bis zum 30. Juni 2018 keine Abgabenerklärung für das Vorjahr (2017) eingereicht, wird unter folgenden Voraussetzungen vom Finanzamt eine **antragslose Veranlagung** (automatische Arbeitnehmerveranlagung) durchgeführt:

- der Gesamtbetrag der Einkünfte besteht ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften,
- aus der Veranlagung resultiert eine **Gutschrift** und
- aufgrund der Aktenlage werden vermutlich keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht.
- **NEU:** Da es **ab 2017** auch noch zur **automatischen Übermittlung von Sonderausgaben** an die Finanzverwaltung für Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge und Spenden kommt, gewinnt dieses Service dann noch mehr an Bedeutung.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und wird bis zum **Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahrs** (also bis 31.12.2019) keine Steuererklärung abgegeben, wird jedenfalls eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, wenn sich aus der Aktenlage eine Gutschrift ergibt. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Steuerklärungspflicht, wenn kein Guthaben vorliegt (siehe Pkt 1.1.). Sollten Sie mit dem Ergebnis der antragslosen Veranlagung nicht einverstanden sein, da Sie feststellen, dass Sie doch zB Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchten, können Sie selbstverständlich innerhalb der 5-Jahresfrist eine „normale“ Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

In folgenden Fällen macht eine Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls Sinn:

- Sie hatten 2017 **schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen** während des Kalenderjahres (zB Feriapraxis, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz). Es wurde dadurch auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.
- Sie haben **Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen** bisher noch nicht oder in zu geringer Höhe geltend gemacht.
- Sie haben den Antrag auf den **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag** und / oder auf ein **Pendlerpauschale / Pendlereuro** noch nicht dem Arbeitgeber übergeben, weshalb dies bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt wurde.
- Sie haben Kinder, für welche Sie Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) erhalten und für die Ihnen daher **der Kinderfreibetrag von € 440 pro Kind zusteht**. Bei

getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 300 pro Kind zu.

- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der **Unterhaltsabsetzbetrag (€ 29,20 bis € 58,40/ Monat/ Kind)** zu.
- Sie wollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend machen. Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen **Verlustvortrag**, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen.
- Auch wenn Sie keinen Lohnsteuerabzug hatten, kommen Sie in folgenden Fällen in den Genuss einer Steuergutschrift, der sogenannten „**Negativsteuer**“:
 - a) Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag;
 - b) Von Ihrem Gehalt / Pension wurde zwar Sozialversicherung abgezogen, aber keine Lohnsteuer einbehalten. Die Gutschrift errechnet sich in Abhängigkeit von den entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen und ist gedeckelt. Sollten Sie zumindest ein Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich die Negativsteuer zusätzlich.

Alleinverdiener- /-erzieher- absetzbetrag		ohne Pendlerpauschale		mit Pendlerpauschale		Pensionisten	
% von SV	max	% von SV	max	% von SV	max	% von SV	max
----	€ 494^{*)}	50%	€ 400	50%	€ 500	50%	€ 110

*) bei zwei Kindern 669 €, für jedes weitere Kind zusätzlich jeweils 220 €.

6.4. Welche Ausgaben können in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden?

➤ Sonderausgaben

Zu den abzugsfähigen Sonderausgaben zählen:

- **Renten- und dauernde Lasten** (unbegrenzt abzugsfähig);
- **Steuerberatungskosten** (unbegrenzt abzugsfähig);
- **Spenden** an begünstigte Institutionen (bis zu 10% der laufenden Einkünfte); eine Liste der begünstigten Spendenempfänger ist unter www.bmf.gv.at abrufbar.

Folgende Sonderausgaben können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie für den (Ehe)Partner oder für Kinder (für die Familienbeihilfe bezogen wird) geleistet werden:

- **Kirchenbeitrag** (bis € 400);
- Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** einschließlich Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (unbegrenzt abzugsfähig);
- Prämien für **freiwillige Personenversicherungen**, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen worden ist (begrenzt mit Einschleifregelung);
- Kosten der **Wohnraumschaffung und -sanierung**, wenn die tatsächliche Bauausführung oder die Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden ist (begrenzt mit Einschleifregelung).

NEU ab 2017: Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, Kirchenbeiträge und Zuwendungen an Spendenempfänger sind von diesen Institutionen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Betroffen sind nur Organisationen, die eine feste örtliche Einrichtung im Inland haben. Voraussetzung dafür ist, dass dem Zahlungsempfänger Vor- und Zuname und Geburtsdatum bekannt sind. Die gemeldeten Beträge sind in FinanzOnline ersichtlich und werden ab der Veranlagung 2017 automatisch in der Steuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Die Automatik führt allerdings nicht in allen Fällen zum gewünschten Ergebnis.

Mit dem neuen **Formular L1d** können Beträge berücksichtigt werden, die von der Datenübermittlung abweichen oder an ausländische Empfänger geleistet wurden (für die ja keine Datenübermittlung vorgesehen ist). Außerdem können mit diesem Formular erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen zu Spenden aus dem Betriebsvermögen vorgenommen werden.

Sonderausgabe	elektronische Datenübermittlung	Korrektur	Grund der Korrektur
Nachkauf von Versicherungszeiten in der PV vor 2017	nein	L1d	Zehntelbetrag für Einmalprämie - Kz 283
Nachkauf von Versicherungszeiten in der PV in 2017	ja	L1d	Antrag auf Zehntelverteilung
Nachkauf von Versicherungszeiten in der PV in 2017	ja	L1d	Zahlung für Partner/Kind - Kz 284 – ev. Antrag auf Zehntelverteilung
<u>inländische</u> Kirchenbeiträge	Ja	L1d	Zahlung für Partner/Kind - Kz 458
Private Spenden an begünstigte <u>inländische</u> Organisationen	Ja	L1d	betriebliche Spenden, soweit sie 10% des Gewinnes übersteigen - Kz 285
Betriebliche Spenden an begünstigte <u>inländische</u> Organisationen	Ja (fälschlicherweise)	L1d	betriebliche Spenden, wenn: automatisch übermittelt - Kz 285 (negatives Vorzeichen)
<u>ausländische</u> Kirchenbeiträge	Nein	L1d	in Kz 282 erfassen
Private Spenden an begünstigte <u>ausländische</u> Organisationen	Nein	L1d	in Kz 281 erfassen

Wurden Beträge für eine andere Personen geleistet und werden diese auch (teilweise) als Sonderausgaben geltend gemacht, muss die andere Person (Partner, Kind) im Formular L 1d angeben, dass sie den elektronisch gemeldeten Betrag nicht oder nur teilweise beansprucht.

Hinweis: Das **Formular L1d dient nicht dazu, Fehler** bei der automatischen Datenübermittlung zu **korrigieren** (außer betriebliche Spenden). Fehler, Falsch- oder Nichtmeldungen müssen direkt bei den Zahlungsempfängern (zB Kirchenbeitragsstelle, Spendenorganisation) beanstandet werden. Diese sind verpflichtet, Fehler zu korrigieren und innerhalb von drei Monaten entsprechende Berichtigungen via FinanzOnline zu übermitteln.

Alle anderen Sonderausgaben sind wie bisher in der Einkommensteuererklärung (E1) oder Arbeitnehmerveranlagung (L1) zu erfassen:

Sonderausgabe	elektronische Datenübermittlung	Formular	Kz
Renten und dauernde Lasten	nein	E1 / L1	Kz 280
Versicherungsprämien	nein	E1 / L1	Kz 455
Wohnraumschaffung/-sanierung	nein	E1 / L1	Kz 456
Steuerberatungskosten	nein	E1 / L1	Kz 460
betriebliche Spenden	nein	E 1a /E1a-K	Kz 9243 – Kz 9262
Verlustabzug	nein	E1	Kz 462

➤ **Werbungskosten**

Folgende Ausgaben können als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit diese der Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt hat und diese im Jahr 2017 bezahlt wurden:

- Grundsätzlich sind die **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** mit dem Verkehrsabsetzbetrag (€ 400) abgegolten. Gestaffelt nach dem Arbeitsweg (ab 20 km) und der Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt das **Pendlerpauschale** bis zu € 2.016 oder € 3.672 jährlich. Zusätzlich steht ein **Pendlereuro** von jährlich € 2 pro Kilometer der einfachen Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu. Ein diesbezüglicher Ausdruck www.bmf.gv.at/pendlerrechner des Pendlerrechners ist als Beleg zur Steuererklärung aufzubewahren.
- Beiträge zu **Berufsverbänden** und Interessensvertretungen;
- **Werbungskosten**, die über das Pauschale von € 132 hinausgehen und beruflich veranlasst sind, können folgende Ausgaben sein: Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Betriebsratsumlage, Computer, Fachliteratur, Ausbildungs- und Umschulungskosten, Homeoffice, Internet, Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Reisekosten und Diäten, soweit nicht vom Arbeitgeber ersetzt, Reparaturaufwand für einen

unverschuldeten Autounfall auf einer beruflichen Fahrt, Telefonkosten, etc. Für bestimmte Berufsgruppen können pauschalisierte Werbungskosten angesetzt werden.

➤ **Außergewöhnliche Belastung**

Für die Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen (L1ab)** gibt es ein eigenes Formular. Darin können all jene Ausgaben erfasst werden, die zwangsläufig erwachsen, außergewöhnlich sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Durch die Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, der abhängig vom Einkommen zwischen 6% und 12% beträgt, wird diesem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprochen.

Ohne Selbstbehalt abzugsfähig sind:

- **Kinderbetreuungskosten** (max € 2.300 /Kind bis zum 10.Lebensjahr bzw bei erhöhter Familienbeihilfe bis zum 16. Lebensjahr);
- Kosten der **auswärtigen Berufsausbildung** von Kindern, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit zur Verfügung steht (€ 110/ Monat);
- Kosten zur Beseitigung von **Katastrophenschäden**;
- Kosten der eigenen **Behinderung** oder des (Ehe)Partners bzw Kindes.

Mit Selbstbehalt, der bis zu 12% des Einkommens beträgt, abzugsfähig sind ua:

- **Krankheitskosten**, Aufwendungen zur Linderung und Heilung einer Allergieverkrankung, Behandlungskosten wie Arzt- und Spitalhonorare, Aufwendungen für Medikamente, Heilbehandlungen, Rezeptgebühren, Selbstkostenbeiträge für Behandlungskosten, Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Brillen, Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder), Kosten für Fahrten zum Arzt bzw Krankenhaus, Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten).
- Kosten in Zusammenhang mit **Kuraufenthalten** (bei einer mindestens 25%igen Behinderung ohne Selbstbehalt);
- Kosten für **Alters- und Pflegeheime** (bei einer mindestens 25%igen Behinderung ohne Selbstbehalt);
- **Begräbniskosten** und Kosten für einen **Grabstein** (bis zu je € 5.000, soweit nicht durch den Nachlass gedeckt).

Allgemein gilt, dass der Arbeitnehmerveranlagung **keine Belege beizulegen** sind, egal ob die Erklärung elektronisch oder in Papierform eingereicht wurde. Die Belege und Nachweise sind sieben Jahre lang aufzubewahren (Belege 2017 also bis 31.12.2024). Auf Verlangen des Finanzamtes müssen diese vorgelegt werden.

6.5. Bis wann muss die Einkommensteuererklärung 2017 eingereicht werden?

Die elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung 2017 (**Pflichtveranlagung**) hat bis **30.6.2018** zu erfolgen. Ist die elektronische Übermittlung nicht zumutbar, kann die Erklärung auch unter Verwendung der amtlichen Formulare bis 30.4.2018 eingereicht werden. Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: für sie gilt für die Steuererklärungen 2017 grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung** maximal **bis 31.3.2019** bzw 30.4.2019, wobei zu beachten ist, dass für Steuernachzahlungen bzw -guthaben **ab dem 1.10.2018 Anspruchszinsen** zu bezahlen sind bzw gutgeschrieben werden. In den meisten Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2018**. Grundsätzlich kann die Einreichfrist individuell **mit begründetem Antrag** schriftlich jederzeit auch **mehrfach verlängert** werden.

7. Hauptwohnsitzbefreiung auch bei Genossenschaftswohnungen

Der wirtschaftliche **Sinn und Zweck** der Hauptwohnsitzbefreiung liegt bekanntermaßen darin, den **Veräußerungserlös** aus der alten Wohnung **ungeschmälert** zur **Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes** zur Verfügung zu haben. Dem **Gesetzeswortlaut** folgend wird für diese Begünstigung - neben der **Aufgabe des alten Hauptwohnsitzes** - gefordert, dass das veräußerte Eigenheim **entweder** ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für **mindestens zwei Jahre durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient hat oder dass das veräußerte Eigenheim dem Veräußerer **innerhalb** der letzten **zehn** Jahre vor der Veräußerung **mindestens fünf Jahre** durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat. Diese zweite Möglichkeit ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass eine ununterbrochene Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes bei einer unbegrenzten Steuerhängigkeit der Immobilie als unverhältnismäßige Anforderung für eine Steuerbefreiung anzusehen wäre.

Der **VwGH** hatte sich unlängst (GZ Ra 2017/13/0005 vom 24. Jänner 2018) mit der Situation zu beschäftigen, in welcher ein **Mieter einer Genossenschaftswohnung** zu einem späteren Zeitpunkt **Eigentum** an dieser Wohnung erwarb. Kurz darauf **verkaufte** er die **Wohnung** und wollte die **Hauptwohnsitzbefreiung** in Anspruch nehmen, um den **Veräußerungserlös steuerfrei** stellen zu können. Da der Zeitraum zwischen Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung jedenfalls zu kurz für die auf zwei Jahre abstellende Hauptwohnsitzbefreiung war, setzte sich der VwGH mit dem Wortlaut sowie dem **Sinn und Zweck** des anderen Befreiungstatbestands auseinander. Der **Wortlaut** erfordert (lediglich) die **durchgehende Nutzung** der Wohnung als **Hauptwohnsitz für fünf Jahre** innerhalb von zehn Jahren vor der Veräußerung. Auf einen bestimmten **Rechtstitel** während der Nutzung, d.h. auf die Nutzung als **Wohnungseigentümer kommt es** hingegen **nicht an**.

Somit wirkt auch **im konkreten Fall** die **Hauptwohnsitzbefreiung**, weil auf die bestimmte **Dauer** als **Hauptwohnsitz insgesamt** abzustellen ist. Wird dieser Zeitraum in Form der längeren Nutzung als Mieter der Genossenschaftswohnung und deutlich kürzeren Zeitspanne als Wohnungseigentümer erreicht, so soll der **Erlös** aus dem späteren Verkauf der Wohnung (**trotzdem**) **ungeschmälert** zur Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes genutzt werden können. Der VwGH folgte damit ebenso wenig der Ansicht des BFG wie auch der **Finanzverwaltung**, welche **bisher bei Mietkaufmodellen keine** Anwendungsmöglichkeit der Hauptwohnsitzbefreiung gesehen hat. Das BFG war der Ansicht gewesen, dass für die Hauptwohnsitzbefreiung ein Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung genutzt werden müsse und demnach zumindest wirtschaftliches **Eigentum** hätte vorliegen müssen.